

JUSOS LV Schleswig-Holstein | Kleiner Kuhberg 28-30 | 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Postfach 7121  
24171 Kiel

**Schriftliche Anhörung: Gesetz zur Abschaffung von Anhalte- und Sichtkontrollen in Grenz- und "Gefahrengebieten"**

Kiel, 23.01.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung von Anhalte- und Sichtkontrollen in "Grenz- und Gefahrengebieten". Als Jusos Schleswig-Holstein haben wir uns im letzten Jahr intensiv mit der Thematik beschäftigt und auch einen Antrag auf unserer außerordentlichen Landeskonferenz verabschiedet, der die Grundlage für diese Stellungnahme bildet.

Zunächst lässt sich allgemein festhalten, dass wir den generellen Aufschlag zur Beschäftigung mit dieser Thematik ausdrücklich begrüßen. Genauso unterstützt wird die in Ziffer zwei des Entwurfes genannte Forderung in Bezug auf die Einschlebung des Zusatzes "von erheblicher Bedeutung" in LVwG § 181 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchst. a) hinter "Straftaten".

Nur teilweise können wir die in Ziffer eins genannte Forderung nach der Streichung von LVwG § 180 Absatz 3 unterstützen. Hier halten wir allein die Streichung von LVwG § 180 Absatz 3 Nummer 2 für sinnvoll. Die generelle Erlaubnis der Kontrollen in Grenznähe ist in der Tat rechtlich fragwürdig, da wir hier den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Form einer mangelnden räumlichen und zeitlichen Eingrenzung verletzt sehen.

Die in der Begründung des Gesetzesentwurfs genannten generellen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gesamten Norm teilen wir nicht. Natürlich bedeutet LVwG § 180 Absatz 3 Nummer 1 ebenfalls einen Grundrechtseingriff, doch gilt dies generell für jede Form polizeilichen Handelns.

In diesem Fall sehen wir die Verhältnismäßigkeit gewahrt, weil die Gefahrenabwehr von erheblichen Straftaten auf Grundlage einer konkreten Lageerkennntnis im öffentlichen Interesse höher wiegt, als der Eingriff in die Privatsphäre der auf Grundlage dieser Norm kontrollierten Bürger.

**Im Folgenden stellen wir unsere generelle Position zu Gefahrengebieten ausführlicher dar. Grundsätzlich gilt dabei:**

1. Voraussetzung für den Einsatz muss eine enge **räumliche Eingrenzung** sein. Das Beispiel Hamburg zeigt, dass undifferenzierte Größenzuschneide zu Recht auf Unverständnis bei den Bürgerinnen und Bürgern treffen. Besser ist ein punktueller Einsatz, zugeschnitten auf das konkrete Kriminalitätsproblem. Legitime Grundrechtseingriffe müssen in jedem Einzelfall genauestens begründet und so milde wie möglich gehalten werden.
2. Hinzu kommt eine klare **zeitliche Eingrenzung**. Ein Gefahrengebiet sollte maximal für acht Wochen eingerichtet werden. Auch hier gilt der Grundsatz der strengen Einzelfallprüfung.
3. Für die Einrichtung eines Gefahrengebietes hat eine **richterliche Zustimmung** zu erfolgen. Verwaltung allein sollte weitreichende Grundrechtseingriffe nicht verordnen können.
4. Gleichzeitig muss es eine **eindeutige Verantwortlichkeit** für die Einrichtung geben. Zum Zwecke interner Exekutivkontrolle sollte die Entscheidung beim Landespolizeiamt liegen. Die Kontrolle und kritische Hinterfragung erfolgt zudem durch Innenministerium und Landtag.
5. Gefahrengebiete müssen als **rechtsförmiger Erlass** ergehen. Nur dies ermöglicht bereits gegen die Einrichtung eines Gefahrengebietes Widerspruch einzulegen und gegebenenfalls zu klagen.
6. Zudem darf es **keine verdachtsunabhängige Identitätsfeststellung** auf Grundlage eines Gefahrengebietes geben.

**Aus dieser Grundlage schlagen wir folgende Konsequenzen für die Reform der Anhalte- und Sichtkontrollen in Grenz- und Gefahrengebieten in Schleswig-Holstein vor:**

1. Das an den Küsten eingerichtete Gefahrengebiet weist weder eine räumliche Eingrenzung auf, noch ist es durch eine eindeutige Lagebeschreibung gerechtfertigt. Es erfüllt somit nicht unsere Kriterien an ein zulässiges Gefahrengebiet. Es muss deshalb abgeschafft werden. Sollte regional ein Gefahrengebiet erforderlich sein, so kann es natürlich räumlich und zeitlich begrenzt sowie mit einer klaren Lagebeschreibung eingerichtet werden. Wie oben bereits

beschrieben, begrüßen wir also eine Streichung von LVwG § 181 Absatz 3 Punkt 2, der die die polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrolle im Grenzgebiet betrifft.

2. Der Richtervorbehalt sollte in Zukunft schon zu Beginn der Einrichtung eines Gefahrengebietes und nicht erst nach mehrmaliger Verlängerung gelten. Die maximale Länge für die Einrichtung eines Gefahrengebietes beträgt in Zukunft acht Wochen.

3. Auch die eindeutige Verantwortlichkeit lässt sich in Schleswig-Holstein optimieren. Statt der vier Polizeidirektionen sollte in Zukunft immer das Landespolizeiamt die verantwortliche Entscheidung treffen, um die interne Exekutivkontrolle zu verbessern. Zudem müssen die ministerielle und parlamentarische Kontrolle gestärkt werden.

4. Gefahrengebiete in Schleswig-Holstein sollten in Form eines rechtsförmigen Erlasses ergehen, so dass bereits gegen ihre Einrichtung Widerspruch eingelegt werden kann.

5. Der schleswig-holsteinische Polizeibeauftragte ist, wie im Koalitionsvertrag der Küsten-Koalition vorgesehen, schnellstmöglich einzurichten. Er hat unabhängige Aufsichtsbefugnis über die Einrichtung und Handhabung von Gefahrengebieten und wacht insbesondere über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Niclas Dürbrook

Delara Burkhardt

Frederik Digulla

Landesvorsitzender

stv. Landesvorsitzende

stv. Landesvorsitzender